

Geschäftsordnung des Vorstandes der LAG Spree-Neiße-Land e.V.

beschlossen am 03.06.2024

Für die Vorstandsarbeit beschließt der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese laut Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung vorzulegen:
 - einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Dieser ist Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.
 - einen Jahresbericht
- (3) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des BGB und der Satzung.

§ 2 Ressortverteilung

- (1) Die Geschäftsführung des Vorstandes umfasst alle erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen, die der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben dienen.
- (2) Für Projekte und Vorhaben, welche in der Verantwortung der LAG Spree-Neiße-Land e.V. liegen, wird vor Projektbeginn jeweils ein Vorstandsmitglied als Projektcontroller und Projektansprechpartner seitens der LAG schriftlich benannt.
- (3) Weiterhin bestimmt der Vorstand für die Wahrnehmung folgender Aufgabenbereiche jeweils ein Vorstandsmitglied:
 - Finanzplanung, Haushaltsüberwachung, Mitgliedsbeiträge, Jahresabschluss (Schatzmeister)
 - Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
 - Controlling Regionalmanagement (Fördermittel konform)

- (4) Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 3 Vorstandssitzungen

- (1) Dem Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung, sowie die Einberufung zu diesen.
- (2) Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden aufgestellt, einzelne Vorstandsmitglieder können Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die letzbekannte Wohn- bzw. Geschäftsanschrift des Vorstandsmitgliedes. Die Einladungsfrist wird mit 14 Kalendertagen festgelegt. Ist eine E-Mailadresse des Vorstandsmitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Vorstandsmitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nicht anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (4) Vorstandssitzungen sollten vierteljährlich bzw. nach Bedarf stattfinden, sie sind nicht öffentlich.
- (5) Die Vorstandssitzungen finden als Präsenzsitzungen statt. Darüber hinaus kann eine Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der eine Beschlussfassung des Vorstands erforderlich macht und eine Präsenzsitzung nicht durchgeführt werden kann. Voraussetzung für die Durchführung einer Vorstandssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz ist, dass jedes Mitglied über die erforderliche technische Ausstattung verfügt, um an der Sitzung teilnehmen zu können.
- (6) Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen jederzeit Mitglieder des Vereins, Mitglieder von Arbeitsgruppen u.a. einladen.
- (7) Der Protokollführer wird von der Geschäftsstelle der LAG gestellt. Es wird ein Festlegungsprotokoll geführt.

§ 4 Beschlussfassung und Vertretungsregelung

- (1) Entscheidungen im Vorstand bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung und sind zu protokollieren. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters.
- (2) Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit sind die Vorstandsmitglieder im Falle einer Verhinderung berechtigt, ihr Stimmrecht schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied aus derselben Gruppe zu übertragen oder sich von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten zu lassen.
- (3) Bei Abstimmungen im Rahmen von LEADER ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Stimmanteile der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner und sonstigen Akteure der Zivilgesellschaft mindestens 50 % betragen (50 %-Quorum) und dabei einzelne Interessensgruppen nicht mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten (49 %-Quorum).

Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Der Beschluss zur Aufhebung/Abänderung von Höchstfördergrenzen und der Förderung außerhalb des ländlichen Raums kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes gefasst werden.

Mitglieder des Vorstands oder Angestellte des Vereins nehmen an der Diskussion, der Bewertung und der Abstimmung nicht teil und verlassen den Raum, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit:

- ihm selbst,
- einem seiner Angehörigen oder
- einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt.
- Eine Befangenheit liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Vorstandes wesentlich an der Genese (Entstehung, Entwicklung) des Vorhabens beteiligt war.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Sitzungsleitung auf den Umstand der Befangenheit hinzuweisen.

Zur Sicherung des nichtdiskriminierenden und transparenten Projektauswahlverfahrens sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden folgende Festlegungen getroffen:

- Der Vorstand legt das auszulobende Budget für das jeweilige Auswahlverfahren fest und veröffentlicht dieses Budget. Die Grundlage für das Budget sind die eingesetzten EU-Mittel (ELER).
- Das Budget einer Auswahlrunde kann um den Betrag erweitert werden, der erforderlich ist, um das erste nicht ausgewählte Vorhaben der Rangliste berücksichtigen zu können. Die Option der Budgeterweiterung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes gezogen werden und wenn der LAG zum Zeitpunkt der Projektbewertung noch ausreichend EU-Mittel (ELER) für die Budgeterweiterung zur Verfügung stehen.
- Jede Förderung beantragende Maßnahme ist dem Vorstand vorzulegen.
- Die Bewertung und der Beschluss werden auf der Basis der durch den Verein beschlossenen Projektauswahlkriterien (Bestandteil der RES) getroffen. Die Empfehlung des Regionalbeirats wird zur Entscheidungsfindung herangezogen.
- Es wird eine Rang- und Reihenfolgenliste der vorgelegten Maßnahmen anhand der erreichten Punktzahl festgelegt und beschlossen.
- Für Maßnahmen der LAG, die von der Partnerschaft gefördert werden, erfolgt das Auswahlverfahren analog.

Der Vorstand legt für die Projektauswahl im Rahmen des Regionalbudgets/der Förderung von Kleinprojekten das anzuwendende Verfahren einschließlich der relevanten Fristen und Termine, die Projektauswahlkriterien (Bewertungsmatrix) fest und gibt diese mit der Veröffentlichung des Aufrufes bekannt.

- (4) In dringenden Fällen kann eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens fünf Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsbesorger bestellen und diesen auch abberufen.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

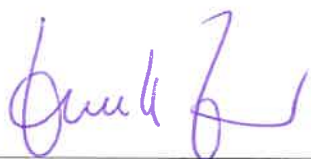
- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und bekommen keine Vergütung.

§ 6 Haftung des Vorstandes

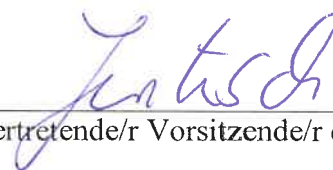
- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haften in Ausübung Ihrer Vorstandstätigkeit nur für Vorsatz. Auf § 31a BGB wird verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.



Vorsitzende/r der LAG



stellvertretende/r Vorsitzende/r der LAG

beschlossen in der Vorstandssitzung am 16.06.2008,
geändert in der Vorstandssitzung am 26.09.2011,
geändert in der Vorstandssitzung am 14.01.2013,
geändert in der Vorstandssitzung am 13.07.2015,
geändert in der Vorstandssitzung am 10.11.2015,
geändert in der Vorstandssitzung am 19.10.2020,
geändert in der Vorstandssitzung am 13.07.2023,
geändert in der Vorstandssitzung am 03.06.2024